

Wichtige Änderungen 2022

Hier erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen des Jahres.

Anhebung des Einkommensteuer-Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag (2021: 9.744 Euro) wurde wie folgt erhöht:

- ab Veranlagungszeitraum 2022 um 603 Euro auf 10.347 Euro
- ab Veranlagungszeitraum 2023 um weitere 285 Euro auf 10.632 Euro

Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wurde zum 01.01.2022 von 1.000 Euro auf 1.200 Euro pro Jahr erhöht.

Erhöhung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds

Der Kinderfreibetrag wurde wie folgt erhöht:

- Seit Veranlagungszeitraum 2021 auf 2.730 Euro
- Zu den Beträgen kommt jeweils der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung in Höhe von 1.464 Euro hinzu.
- Bei Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge.

Das Kindergeld beträgt 419 Euro für erste und zweite Kinder, 225 Euro für dritte Kinder, jeweils 250 Euro für das vierte und jedes weitere Kind.

Baukindergeld

Zur Förderung von Wohneigentum wurde im Jahr 2018 das Baukindergeld eingeführt. Antragsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind, die erstmalig Wohneigentum erwerben wollen. Pro Kind erhalten Antragsberechtigte 12.000 Euro, die in zehn jährlichen Raten zu je 1.200 Euro ausgezahlt werden. Der Antrag ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über das KfW-Zuschussportal zu stellen.

Im Detail gelten folgende Anspruchskriterien:

- Die Förderung kann rückwirkend für Kaufverträge oder Baugenehmigungen ab 01.01.2018 bis 31.03.2021 beantragt werden (die ur-

sprüngliche Frist 31.12.2020 wurde um drei Monate verlängert). Bei einem Neubau ist das Datum der Ausstellung der Baugenehmigung, beim Erwerb das Datum der Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags maßgeblich.

- Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen darf den Grundfreibetrag von 75.000 Euro zuzüglich eines Erhöhungsbetrags von 15.000 Euro pro Kind nicht übersteigen (Beispiel: Bei einer Familie mit einem minderjährigen Kind darf das Haushaltsjahreseinkommen 90.000 Euro nicht übersteigen).
- Die Antragsteller (die Eltern) müssen Kindergeld beziehen bzw. Anspruch auf den Kinderfreibetrag haben.
- Der Förderantrag ist spätestens drei Monate nach Einzug oder im Fall des Erwerbs nach Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags zu stellen, letztmöglich am 31.12.2023.
- Förderfähig ist nur der Ersterwerb/Neubau einer selbstgenutzten Immobilie.
- Die Immobilie befindet sich in Deutschland.
- Die Immobilie muss über den Zehnjahreszeitraum ununterbrochen selbst genutzt werden.

Beispiel:

Hans und Petra Müller, verheiratet, zwei Kinder (2 und 5 Jahre alt), haben zusammen ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 76.000 EUR. Für den Erwerb (Unterzeichnung Notarvertrag am 31.08.2020) ihrer allerersten selbstgenutzten Immobilie können sie Baukindergeld in Höhe von 24.000 EUR erhalten. Antragsberechtigt sind sie, denn es handelt sich um eine Immobilie in Deutschland, die Eltern haben zwei minderjährige Kinder, das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen liegt unter dem Höchstbetrag (dieser beträgt $75.000 \text{ EUR} + 2 \times 15.000 \text{ EUR} = 105.000 \text{ EUR}$) und sie werden die Immobilie ausschließlich selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Die Auszahlung des Baukindergelds erfolgt jährlich in Höhe von 2.400 EUR. Ebenfalls sind jährlich die Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Selbstnutzung der Immobilie durch Meldebescheinigung oder das Nichtüberschreiten des Haushaltsjahreseinkommens durch Steuerbescheid) nachzuweisen.

Höherer Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen

Der Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen (siehe dazu Kapitel 9) wurde für das Steuerjahr 2022 von 9.744 Euro auf 9.984 Euro angehoben.

Höherer Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen

Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, in ein berufliches Versorgungswerk oder in eine Rürup-Rentenversicherung sind 2022 bis zu einer Höhe von 25.639 Euro/51.278 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Eheleute) begünstigt. Davon sind 2022 94 Prozent als Sonderausgaben abziehbar, also maximal 24.101 Euro/48.202 Euro. Bei der Einzahlung in eine gesetzliche Rentenversicherung muss jedoch der Arbeitgeberanteil der Beträge zur Rentenversicherung von den Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden.

Geänderte Fristen für die Einkommensteuererklärung

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen bis einschließlich 2024 geändert.

- Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2022 muss bis spätestens 02.10.2023 beim Finanzamt sein.
- Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2023 muss bis spätestens 02.09.2024 beim Finanzamt sein.
- Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2024 muss bis spätestens 02.09.2025 beim Finanzamt sein.

Diese Fristen gelten, wenn Sie Ihre Steuererklärung selbst erstellen. Sollten Sie Ihre Steuererklärung durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein erstellen lassen, gelten die folgenden Fristen.

Fristverlängerung für fachkundig vertretene Steuerpflichtige

Steuerpflichtige, die einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beauftragen, müssen ihre Einkommensteuererklärung

- für den Besteuerungszeitraum 2022 bis zum 31.07.2024
 - für den Besteuerungszeitraum 2023 bis zum 02.06.2025
 - für den Besteuerungszeitraum 2024 bis zum 30.04.2026
- beim Finanzamt abgegeben haben.

Ein steuerlich beratener Arbeitnehmer muss also die Einkommensteuererklärung 2022 bis spätestens 31.07.2024 über seinen Steuerberater beim Finanzamt einreichen. Das gilt allerdings nur für Steuerzahler, die zur Steuererklärung verpflichtet sind.

Verspätungszuschlag

Verspätungszuschläge werden seit den Steuererklärungen für das Jahr 2018 ohne eine Ermessensentscheidung des zuständigen Finanzbeamten festgesetzt. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb der folgenden Fristen abgegeben, hat das Finanzamt zwingend einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Gründe, warum eine Steuererklärung nicht fristgemäß abgegeben werden konnte, spielen künftig keine Rolle mehr. Wer also zur Steuererklärung verpflichtet ist, muss die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 innerhalb von 24 Monaten, für das Jahr 2023 innerhalb von 22 Monaten, für das Jahr 2024 innerhalb von 21 Monaten (jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres) abgegeben haben; danach wird ein Verspätungszuschlag erhoben.

Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 0,25 Prozent der Steuerzahlung, mindestens 25 Euro pro vollen Monat der verspäteten Abgabe. Das gilt auch bei Steuererstattungen.

Steuervorteile für umweltfreundliche Pendler

Arbeitnehmer, die ein Dienstfahrrad auch privat nutzen dürfen, sind von einer Versteuerung dieses geldwerten Vorteils bis Ende 2030 befreit. Ursprünglich war diese Regelung bis 2021 befristet, aber der Gesetzgeber hat diese nun deutlich, bis Ende 2030, verlängert. Von dieser Regelung umfasst sind Fahrräder und Elektrofahrräder bis 25 km/h. Für schnellere E-Bikes, Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge müssen nur noch 0,5 Prozent anstatt 1 Prozent des Listen-Neupreises pro Monat versteuert werden. Vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellte Jobtickets sind seit 2019 nicht mehr steuerpflichtig.

Umzugskostenpauschale steigt

Die Pauschale für sogenannte sonstige Umzugskosten wird erhöht: Für Umzüge, die ab dem 01.04.2022 stattfinden, können Ledige 870 Euro geltend machen, Verheiratete oder Alleinerziehende 1.450 Euro.

§

Wegweisendes Urteil

Der BFH hat am 28.04.2020 (veröffentlicht am 01.10.2020) entschieden, dass Soldaten fiktive Werbungskosten bei ersparten Aufwendungen geltend machen können. Konkret geht es darum, dass ein Soldat, der vom Dienstherrn unentgeltlich eine Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt bekommt, diese als Sachbezug (geldwerter Vorteil nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) versteuern muss. Hiergegen hatte ein Soldat geklagt, da er die Auffassung vertrat, dass wenn dieser Sachbezug seine Steuer erhöht, dieser mindestens in gleicher Höhe auch als Werbungskosten in der Einkommensteuer abzugsfähig sein muss. Genau dieser Auffassung ist der BFH nun gefolgt und hat geurteilt, dass die Gemeinschaftsunterkunft in Höhe des Sachbezugswerts als (fiktive) Werbungskosten abgezogen werden kann (BFH, Urteil vom 28.04.2020 – Az. VI R 5/18).

Wichtig: Im entschiedenen Fall kehrte der Soldat täglich an seinen Wohnort zurück und nutzte die Gemeinschaftsunterkunft nur zum Aufbewahren und Wechseln seiner Dienstbekleidung. Er nutzte die Gemeinschaftsunterkunft also nicht zum Wohnen. Somit lag keine doppelte Haushaltsführung vor und er konnte die (fiktiven) Werbungskosten für die Unterkunft neben den Fahrtkosten geltend machen. Bei Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung, also wenn der Soldat die Unterkunft auch zum Übernachten genutzt hätte, könnten die Unterkunftskosten nicht neben den Fahrtkosten geltend gemacht werden..